

# Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen im Rahmen zusätzlicher Aufnahmen

vom 30. März 2023

Der Regionalverband Saarbrücken gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, in Ergänzung zum Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung AVO-SBEBG Zuwendungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres im Rahmen zusätzlicher, durch das Ministerium für Bildung und Kultur (überörtlicher Träger der Jugendhilfe im Bereich Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege) genehmigter Aufnahmen.

## 1. Zweck der Zuwendung

Der Regionalverband Saarbrücken ist örtlicher Träger der Jugendhilfe und als solcher nach § 85 Abs. 1 SGB VIII für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe sachlich zuständig. Aus dieser Verantwortung heraus ist es im Interesse des Regionalverbandes, allen Kindern im Regionalverband ein Angebot zur Erfüllung des in § 24 SGB VIII verankerten Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang appelliert der Regionalverband an alle Träger von Kindertageseinrichtungen zu prüfen, inwieweit die gesetzlich festgelegte Gruppengröße von maximal 25 Kindern temporär um bis zu 2 Plätze pro Gruppe erweitert und im Einzelfall zur Aufnahme zusätzlicher Kinder ein entsprechender Antrag beim Ministerium für Bildung und Kultur gestellt werden kann.

Um der großen Zahl fehlender Betreuungsplätze temporär besser begegnen zu können, war mit einer Laufzeit vom 01.01.2019 bis zum 31.07.2021 die Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen im Rahmen zusätzlicher Aufnahmen erlassen worden. Im März 2021 war eine gleichlautende Folgerichtlinie mit Laufzeit 01.08.2021 bis 31.07.2023 erlassen worden. Hintergrund war, dass durch Zuzug und steigende Geburtenzahlen die Zahl fehlender Betreuungsplätze seit 2016 massiv angestiegen ist. Trotz eines intensiven Kita-Ausbaus zur Verbesserung des Platzangebotes wird auch bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 weiterhin eine deutliche Unterdeckung zu verzeichnen sein. Deshalb soll an der flankierenden Maßnahme zur Verbesserung des Platzangebotes festgehalten werden.

Die Gruppenerweiterung mittels genehmigter zusätzlicher Aufnahmen soll nicht personalneutral geschehen. Die hierdurch entstehenden Personalkosten unterfallen nicht der Anteilsfinanzierung nach § 10 Abs.1 SBEBG i. V. m. § 6 AVO-SBEBG.

Die Gremien des Regionalverbandes haben deshalb beschlossen, den Trägern aus Mitteln des Regionalverbandshaushaltes Zuwendungen für zusätzliche, durch das Landesjugendamt genehmigte Aufnahmen zu gewähren. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Antragseingang.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die vom Ministerium für Bildung und Kultur jeweils im Einzelfall genehmigte zusätzliche – über die gesetzlich festgelegte maximale Gruppengröße von 25 Kindern hinausgehende - Aufnahme von maximal 2 Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres pro Gruppe. Zuwendungszweck ist die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze mittels zusätzlicher Aufnahmen. Der Zuwendungszweck ist mit Genehmigung der beantragten zusätzlichen Aufnahme durch das Ministerium für Bildung und Kultur erreicht.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Kindertageseinrichtungen im Regionalverband Saarbrücken.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird im Falle nachgewiesener zusätzlicher Aufnahmen von Kindern der genannten Altersgruppe gewährt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis des Ministeriums für Bildung und Kultur. Dem Träger wird es freigestellt, zu entscheiden, wie er die Zuwendung zur personellen Verstärkung verwendet. Es wird kein konkreter Personalstandard damit verknüpft.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als monatliche Kind-Pauschale für jede zusätzliche Aufnahme und in Abhängigkeit von der Dauer der zusätzlichen Aufnahme gewährt.

Die Zuwendung beträgt 200 € pro Kind pro Monat. Sie wird als solche jeweils für ganze Monate der zusätzlichen Aufnahme gezahlt. Beginnt oder endet die zusätzliche Aufnahme nicht zum Monatsanfang bzw. Monatsende, wird die

Zuwendung anteilmäßig gezahlt ( $200 \text{ €} \div 30 \text{ Tage} \times \text{tatsächliche Aufnahmetage}$ ).

## 6. Verfahren

Der Träger beantragt die Zuwendung unter entsprechender Mitteilung des Zeitpunktes des Beginns und der Beendigung der zusätzlichen Aufnahme. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig nach Beendigung der zusätzlichen Aufnahme.

Bei länger andauernden zusätzlichen Aufnahmen erfolgt auf Anforderung eine vierteljährliche Auszahlung.

Anträge auf Auszahlung sind an das Jugendamt des Regionalverbandes, Abteilung 51.6 - Jugendhilfeplanung und Fachcontrolling, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken, zu richten.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2023 in Kraft.  
Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

gez.

Peter Gillo

Regionalverbandsdirektor